

|                                                                                                                                                                                                                 |                                                              |               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>Dringlichkeitsvorlage</b>                                                                                                                                                                                    | Datum: 27.03.2015                                            |               |
| Entscheidendes Gremium:<br><b>Hauptausschuss</b>                                                                                                                                                                | fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller<br>bet. Senator/-in: |               |
| Federführendes Amt:<br>Stadtamt                                                                                                                                                                                 | bet. Senator/-in:                                            |               |
| Beteiligte Ämter:<br>Finanzverwaltungsamt<br>Zentrale Steuerung                                                                                                                                                 |                                                              |               |
| <b>Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2015 in Höhe von 50.833 Euro für die Durchführung des Förderprojektes "Lokale Partnerschaft für Demokratie"</b> |                                                              |               |
| Beratungsfolge:                                                                                                                                                                                                 |                                                              |               |
| Datum                                                                                                                                                                                                           | Gremium                                                      | Zuständigkeit |
| 16.06.2015                                                                                                                                                                                                      | Hauptausschuss                                               | Entscheidung  |

### Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2015 in Höhe von 50.833 Euro für die Durchführung des Förderprojektes „Lokale Partnerschaft für Demokratie“ wird erteilt.

Die Deckung erfolgt durch Zuweisung von Fördermitteln vom Bund in gleicher Höhe.

Beschlussvorschriften:  
§ 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der HRO

### Sachverhalt:

### Begründung der Dringlichkeit:

Die Fördermittel für die Hansestadt Rostock sind durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben bereits beschieden. Zur Umsetzung der Projektinhalte ist es geboten, diese umgehend abzurufen. Dazu ist die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in 2015 erforderlich.

Mit dem Start des neuen Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ nutzte die Hansestadt Rostock die Gelegenheit zur Beantragung von Fördermitteln, diese Arbeit für eine lebendige, vielfältige und demokratische Zivilgesellschaft zu verstärken.

Nach kurzfristiger, erfolgreicher Interessenbekundung im Herbst 2014 erfolgte mit Datum vom 09.01.2015 hierfür die Antragstellung der Hansestadt Rostock, federführend vorbereitet durch den Bereich Finanzen, Verwaltung und Ordnung. Mit Datum vom 06.02.2015 erhielt die Hansestadt Rostock vom zuständigen Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den zugehörigen Zuwendungsbescheid für den Bewilligungszeitraum vom 01.03.2015 bis zum 31.12.2015.

Mit dem nun bewilligten Förderprojekt verfolgt die Hansestadt Rostock daher das Ziel, die bestehenden Vernetzungsstrukturen der demokratischen Kräfte zu stärken, und deren Aktionsradius auf die Bandbreite der Stadtgesellschaft auszuweiten. Ziel ist letztlich, hierzu einen breiten Bevölkerungskonsens herzustellen. Um dies zu schaffen, soll der Kreis der demokratisch aktiven Kräfte erweitert werden, und z.B. Sportvereine und Unternehmen stärker für die Thematik aufgeschlossen werden.

Im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes, das auf die Laufzeit von fünf Jahren angelegt ist, werden durch das Bundesprogramm folgende Module gefördert:

- Externe Koordinierungs- und Fachstelle
- Aktions- und Initiativfonds
- Jugendfonds
- Mittel für Partizipation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Durch den verspäteten Maßnahmebeginn wurde Bewilligungssumme für 2015 bereits auf 50.833,00 Euro reduziert. Dabei ist für das laufende Haushaltsjahr keine Kofinanzierung durch die Hansestadt Rostock erforderlich. In den Folgejahren beträgt der kommunale Eigenanteil 5.000,00 Euro (in 2016/2017) bzw. 10.000,00 Euro (in 2018/2019), mit dem zwingend die o.g. Projektfonds aufzustocken sind.

Die zusätzlich in den jeweiligen Haushaltsjahren zu veranschlagenden Mittel werden im laufenden Haushaltsvollzug erwirtschaftet bzw. zukünftig im Haushalt eingeplant.

### Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 32 Stadtamt  
 Produkt: 12202 :

| Haushalts-<br>jahr | Konto / Bezeichnung                                                                    | Ergebnishaushalt |                   | Finanzhaushalt    |                   |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
|                    |                                                                                        | Erträge          | Auf-<br>wendungen | Ein-<br>zahlungen | Aus-<br>zahlungen |
| <b>2015</b>        | 54190027<br>Zuschüsse an<br>Verbände und<br>Vereine - Projekte                         |                  | 50.833,00         |                   | 50.833,00         |
|                    | 41441030<br>Zuweisungen und<br>Zuschüsse für<br>laufende Zwecke vom<br>bund - Projekte | 50.833,00        |                   | 50.833,00         |                   |
|                    |                                                                                        |                  |                   |                   |                   |

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen bzw. – auszahlungen in Höhe von 50.833,00 EUR für 12202.54190027  
bzw. 12202.74190027 – Zuschüsse an Verbände und Vereine – Projekte

Deckung erfolgt durch Zuweisung von Fördermitteln vom Bund in gleicher Höhe.

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: keinen

in Vertretung

Dr. Chris Müller  
Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

**Anlage:**

Deckungsnachweis (Zuwendungsbescheid Fördermittel)



Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,  
Spremberger Str. 31, 02959 Schleife

Hansestadt Rostock  
Herr Chris Müller  
Hinter dem Rathaus 5

18055 Rostock

|                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Eingang 343</b><br>Senator f. Finanzen, Verwaltung und Ordnung<br><b>06. FEB. 2015</b><br>Erledigt .....<br>Weiterleitung an ..... |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

*Bioberti*

Referat 304

BEARBEITUNG  
Christian Salman

HAUSANSCHRIFT  
Spremberger Str. 31  
02959 Schleife

TEL 035773 / 73 99 0 - 140

FAX 035773 / 73 99 129

christian.salman@bafza.bund.de

[www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de)

**Zuwendung aus dem Bundeshaushalt Kapitel 1702, Titel 68404,  
Haushaltsjahr 2015**

*BR*

*J 817*

Schleife, 30.01.2015

**Zuwendungsbescheid**

Projekt - Nr.: **A0118**

Ihr Antrag vom: **09.01.2015**

Fördergebiet: **Hansestadt Rostock**

geplanter Gesamtförderzeitraum: vom 01.03.2015 bis 31.12.2019

**Bewilligungszeitraum: vom 01.03.2015 bis 31.12.2015**

Sehr geehrter Herr Müller,

gemäß §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bewillige ich Ihnen im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Förderbereich A: „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“ als Projektförderung für den o. g. Bewilligungszeitraum eine nicht rückzahlbare Zuwendung von bis zu

**50.833,00 €**

**(in Worten: fünfzigtausendachthundertdreiunddreißig Euro)**

Die Zuwendung ist zweckgebunden und für das Jahr 2015 entsprechend Ihrem oben aufgeführten Antrag für die Förderung der lokalen Partnerschaft für Demokratie bestimmt. Die Zuwendung erfolgt

Das Programm Demokratie leben! wird gefördert vom



auf dem Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

Die Gewährung der Zuwendung in der bewilligten Höhe erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen Dritter und der Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben vorrangig einzusetzen.

Den mit Ihrem Antrag eingereichten Finanzierungsplan in der Fassung vom 09.01.2015 erkläre ich für verbindlich. Die in Ihrem Antrag und seinen Unterlagen aufgeführten Ausgaben können nicht in der vorgesehenen Höhe bewilligt werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die externe Koordinierungs- und Fachstelle werden entsprechend der anfallenden Kosten der externen Koordinierungs- und Fachstelle für 10 von 12 Monaten anerkannt. Dies entspricht einer Summe von 20.833,00 €.

Alle sonstigen in Ihrem Antrag und seinen Unterlagen aufgeführten Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt.

|                                                                        |                    |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen in der Summe demnach bis zu:   | 50.833,00 €        |
| <b>Zuwendung aus dem Bundeshaushalt für das Jahr 2015, bis zu</b>      | <b>50.833,00 €</b> |
| davon für die externe Koordinierungs- und Fachstelle:                  | 20.833,00 €        |
| davon für den Aktions-/ Initiativfonds:                                | 20.000,00 €        |
| davon für den Jugendfonds:                                             | 5.000,00 €         |
| davon für die Partizipations-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit: | 5.000,00 €         |

Die Einzelansätze dürfen um 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Die entsprechend Nr. 4.6 der Leitlinie zum Programmbereich „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“ jeweils geltenden Maximalfördersummen für die einzelnen Kostenpositionen bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund der Jährlichkeit des Bundeshaushaltes sind die bewilligten Bundesmittel nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragbar.

### Allgemeine Nebenbestimmungen

Bestandteile dieser Bewilligung sind

- die Leitlinie zum Programmbereich „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) – in der aktuell gültigen Fassung vom 01.01.2014,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – in der aktuell gültigen Fassung vom 01.01.2014.

### Besondere Nebenbestimmungen

#### 1. Regelungen zur Weiterleitung der Mittel an Dritte

Der/ die Zuwendungsempfänger/-in wird ermächtigt,

**bis zu 50.833,00 €**

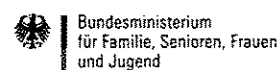
- |                                                                          |             |
|--------------------------------------------------------------------------|-------------|
| - davon für die externe Koordinierungs- und Fachstelle:                  | 20.833,00 € |
| - davon für die den Aktions-/ Initiativfonds:                            | 20.000,00 € |
| - davon für den Jugendfonds:                                             | 5.000,00 €  |
| - davon für die Partizipations-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit: | 5.000,00 €  |

der bewilligten Bundesmittel aus diesem Bescheid, entsprechend Nr. 12 VV zu § 44 BHO und gemäß der Bestimmungen dieses Bescheides, an Letztempfänger/-innen weiterzuleiten. Letztempfänger/-innen sind grundsätzlich nicht-staatliche Organisationen.

Es ist sicherzustellen, dass die Letztempfänger die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterleitung erfüllen. Insbesondere müssen diese eine ordnungsgemäße Geschäftsführung aufweisen und die Gesamtfinanzierung der durch Weiterleitung geförderten Maßnahmen sicherstellen. Die Weiterleitung hat jeweils durch Bewilligung/privatrechtlichen Vertrag zu erfolgen.

Die Förderung muss im Gesamtbewilligungszeitraum 2015 ausgabenwirksam sein.

Das Programm Demokratie leben! wird gefördert vom



Durch den Zuwendungsempfänger ist bei Weiterleitung der Bundesmittel sicherzustellen, dass aus den Bundesmitteln durch die Letztempfänger/-innen keine Ausgaben nach Beendigung des Gesamtbewilligungszeitraumes erfolgen.

Sollten durch den Zuwendungsempfänger Ermessensentscheidungen bei Vorgängen der Letztempfänger/-innen beabsichtigt sein, die zu Lasten des Bundes gehen, ist die vorherige Zustimmung der Regiestelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) erforderlich.

Die Auszahlung von Mitteln an Letztempfänger/-innen ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Ein positives Votum des Begleitausschusses zur Maßnahme liegt vor.
- Bescheide an die Projektträger/-innen müssen ergangen sein und Rechtskraft erlangt haben sein.

Bestandteile des Zuwendungsbescheides (bzgl. Weiterleitung der Mittel) müssen sein:

- die Leitlinien zum Programmbereich „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – in der aktualisierten Fassung vom 01.01.2014.
- sowie die sonstigen Nebenbestimmungen dieses Bescheides

Außerdem sind in der Bewilligung/dem Vertrag zu regeln:

- die Art und Höhe der Zuwendung, sowie die Finanzierungsart- der Zuwendungszweck/die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen (soweit zutreffend)

- die Finanzierungsart

verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan (vgl. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 16. 01. 2012 (GMBI Nr. 9 vom 29. 03. 2012, S. 142), III. Nr. 3.5 bis 3.6.),

- der Förderzweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen,
- Art und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Bewilligungszeitraum (maximal bis zum 31.12.2015),
- Reisekostenregelungen nach Bundesreisekostengesetz (BRKG),
- Regelungen zur Vergabe von Aufträgen/Leistungen (nach VOL),
- Regelungen zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),

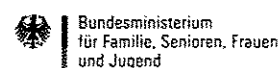
Das Programm Demokratie leben! wird gefördert vom

- Rückzahlungsregelungen,
- Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als verpflichtende Leitprinzipien,
- Festlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit,
- Festlegung in Bezug auf das einfache unbeschränkte Nutzungsrecht durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bzw. das BAFzA,
- Informations- und Auskunftspflicht gegenüber den Evaluatoren/-innen,
- Berichtspflichten und Ergebnisberichterstattung gegenüber der Regiestelle beim BAFzA,
- Qualitätsentwicklung als ständig begleitende Aufgabe
- Anlagen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid.
- Abwicklung der Maßnahme/n und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nr. 1-7 ANBestP. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in die Bewilligung/den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBestP für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (einschl. dem BAFzA) sowie den Prüfungsämtern des Bundes/den Bundesrechnungshof auszubedingen.
- bei privatrechtlichem Vertrag: Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere gegeben, wenn
  - a) die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages nachträglich entfallen sind
  - b) der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - c) der Letztempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt
    - Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtung und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger
    - Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen

Sofern die Einzelmaßnahmen Zuwendungen von mehreren öffentlichen Zuwendungsgebern (bspw. der Länder bzw. anderer Bundesressorts) erhalten, sind Sie als weiterbewilligende Stelle im Vorfeld der Bescheiderteilung verpflichtet, gemäß Nr. 1.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO ein Einvernehmen herbeizuführen über:

- die zu finanzierenden Maßnahmen, die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der Zuwendung,
- über die Finanzierungsart (nach der Leitlinie ist eine Festbetragsfinanzierung ausgeschlossen; unterschiedliche Finanzierungsarten bei mehreren Bescheiden für eine Einzelmaßnahme sind möglichst zu vermeiden),
- über den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

Das Programm Demokratie leben! wird gefördert vom





Die Ergebnisse des Einvernehmens sind jeweils im Zuwendungsbescheid dem/der Letztempfänger/-in mitzuteilen.

## **2. Zuwendungsfähige Kosten**

Förderfähig sind Kosten für:

Koordinierungs- und Fachstelle: hier (anteilige) Personal- und Sachkosten sowie, falls erforderlich, Investitionen im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzausstattung.

Aktions- und Initiativ Fonds: hier (anteilige) Personal- und Sachkosten

Jugendfonds: hier (anteilige) Personal- und Sachkosten

Partizipations-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit: hier (anteilige) Personal- und Sachkosten

## **3. Inventarisierung**

Die Inventarisierungspflicht von Anschaffungen/Gegenständen mit einem Wert von über 410 Euro (netto, ohne MwSt.) obliegt dem/der Zuwendungsempfänger/-in, die entsprechende Auflistung ist dem Zuwendungsgeber mit dem Verwendungsnachweis zu überlassen. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände bleiben für die Gesamtdauer des Projektes an den Zuwendungszweck gebunden. Zum Ablauf der zeitlichen Bindung wird entschieden, ob Sie über die Gegenstände frei verfügen dürfen oder ob die für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigten Gegenstände dem Zuwendungsgeber zu übereignen bzw. zu einem Mindesterlös zu veräußern sind. Innerhalb des Projektzeitraumes ist meine Genehmigung einzuholen, wenn die Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden sollen. Insofern behalte ich mir Nutzungs-/Verwertungsrechte vor.

## **4. Reisekosten**

Zur Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Sondertarife sind zu nutzen. Grundsätzlich gilt bei der Benutzung mit einem privateigenen Kfz die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG.

Dienstlich erworbene Meilengutschriften, Prämien oder Vergünstigungen dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Verrechnungen z.B. Änderung der Flugklasse, Up-Grading) sind nicht zulässig. Eine Verwertung zu privaten Zwecken ist in jedem Fall unzulässig, auch wenn eine rechtzeitige dienstliche Verwertung nicht möglich ist und daher der Verfall der Meilengutschrift, Prämie oder Vergünstigung droht.

## **5. Vergabe von Leistungen**

Das Programm Demokratie leben! wird gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Für eine **freihändige Vergabe von Leistungen** nach § 3 Abs. 5 Buchst. i) VOL/A (allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen) beträgt der von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für seinen Geschäftsbereich bestimmte Höchstwert 8.000 € (ohne USt). Für die **Vergabe von Forschungsvorhaben und Gutachten** beträgt der Höchstwert 16.000,00 € (ohne USt).

Bei der Vergabe von Leistungen von 500 € bis 1.000 € (ohne USt.) ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen. Bei Aufträgen von 1.001 € bis 8.000 € (ohne USt.) sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Die Ergebnisse der formlosen Preisermittlungen sind stets aktenkundig zu machen. Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

Im Vergabevermerk ist außerdem aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

Mit dem Verwendungsnachweis sind auf Anforderung die Angebote und Entscheidungsgründungen einzureichen. Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

## 6. **Mittelauszahlung durch die Regiestelle**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung mittels Formblatt „Mittelanforderung“ nach Eintritt der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides, d. h. nach Ablauf der nachstehenden Rechtsbehelfsfrist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie gleichzeitig erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten und der Nutzungseinräumung zustimmen.

Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden (vgl. ANBest-Gk Nr. 1.3 i. V. mit Nr. 8.5 Bei Mittelanforderung zum Jahresende wird um Beachtung gebeten, dass bei jährlichen Bewilligungen die Mittel nur bis 31. 12. d.J. verausgabt und nicht für Rechnungsbegleichungen zu Beginn des Folgejahres genutzt werden dürfen.

## 7. **Nutzungsrecht**

Der/die Zuwendungsempfänger/-in ist verpflichtet, dem BMFSFJ bzw. dem BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der/die Zuwendungsempfänger/in von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Das BMFSFJ/das BAFzA sowie weitere durch das BAFzA Beauftragte sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Das Programm Demokratie leben! wird gefördert vom

Der/die Zuwendungsempfänger/-in muss die Dritten verpflichten, dem BMFSFJ die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG.) zu gestatten. Sie können die Einräumung dadurch vollziehen, indem Sie die beigefügte Nutzungseinräumung (Empfangsbekanntnis/Einverständniserklärung) unterschrieben zurücksenden. Sie verpflichten sich, den Zeitpunkt, in dem Sie von Ihrem Nutzungsrecht Gebrauch machen wollen, mit dem BMFSFJ/der Regiestelle im BAFzA zu vereinbaren.

## **8. Veröffentlichungen**

Im Rahmen der Zuwendung gewonnene Erkenntnisse bedürfen zu ihrer Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des BMFSFJ/BAFzA. Die Zustimmung ist über die Regiestelle beim BAFzA einzuholen.

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch das BMFSFJ hinzuweisen.

Die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit werden in einem gesonderten Merkblatt mitgeteilt werden und sind für alle Zuwendungsempfänger bindend.

## **9. Qualitätssicherung / Berichtspflicht**

Die in der Leitlinie zum Programmbereich „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“ im Punkt 6.2 festgelegten Standards zur Sicherung der Qualität bei der Umsetzung sind verbindlich.

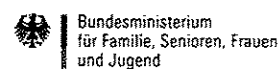
Zur Sicherung der Berichts- und Evaluationspflicht ist der/die Zuwendungsempfänger/-in zur Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ, dem BAFzA, der Wissenschaftlichen Begleitung sowie der Programmevaluation des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bzw. beauftragten Dritten verpflichtet.

## **10. Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion**

Entsprechend der Richtlinie für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) sind Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien verpflichtend vorgesehen.

## **11. Bundesdatenschutzgesetz**

Das Programm Demokratie leben! wird gefördert vom



Der/die Zuwendungsempfänger/-in hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere wird auf den Zweiten und Dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hingewiesen. Erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

12. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. 07. 2004 (Bundesanzeiger 2004 Nr. 148, S. 17745) anzuwenden.

### 13. Ergebnisbericht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nach den entsprechenden Vorgaben der Regiestelle, bis zum 30.09.2015 einen Ergebnisbericht einreichen.

### 14. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der Verwendung hat nach Maßgabe der Nr. 6 ANBest-Gk zu erfolgen:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht gemäß Nr. 6.2 ANBest-Gk. Für den Sachbericht wird eine Gliederung verbindlich vorgegeben.

Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den Letztempfängern ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 ANBest-GK beizufügen (vgl. Nr. 6.5 ANBest-Gk).

Auf die Pflicht zur Erstprüfung durch die kommunale Prüfeinrichtung nach Nr. 7.2 ANBest-Gk bzw. Nr. 5.5 der dieser Zuwendung zugrundeliegenden Leitlinie wird verwiesen.

Der Verwendungsnachweis ist – abweichend von Nr. 6.1 ANBest-Gk – bis spätestens 30.04.2016 vorzulegen. Die von der Regiestelle vorgegebenen Vordrucke für die Nachweisführung sind verbindlich.

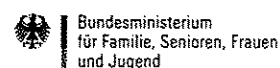
Das BMFSFJ, das BAFzA sowie der Bundesrechnungshof (gesetzliches Prüfungsrecht nach §§91, 100 BHO) sind berechtigt, die Verwendung der Mittel beim/ bei der Zuwendungsempfänger/-in zu prüfen.

### 15. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Für die Erstattung der Zuwendung bzw. die Verzinsung gelten die Bestimmungen nach Nr. 8 ANBest-Gk.

Nicht verbrauchte oder zu erstattende Bundesmittel sind unverzüglich und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises zurück zu zahlen an:

Das Programm Demokratie leben! wird gefördert vom



|                   |                                                              |
|-------------------|--------------------------------------------------------------|
| Kontoinhaber:     | Bundeskasse Halle                                            |
| Bank:             | Deutschen Bundesbank Filiale Leipzig                         |
| BIC:              | MARKDEF1860                                                  |
| IBAN:             | DE38860000000086001040                                       |
| Verwendungszweck: | Kassenzeichen (wird gesondert mitgeteilt) /<br>Projektnummer |

#### **16. Widerruf des Zuwendungsbescheides**

Die Regiestelle beim BAFzA behält sich den vollständigen oder teilweisen Widerruf dieses Bescheides, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, vor (vgl. ANBest-Gk Nr. 8.1).

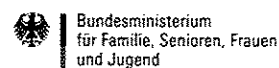
#### **17. Auflagen**

Die Ziele für den bewilligungszeitraum sind nach den SMART-Kriterien zu konkretisieren. Die geplante Maßnahmen des Aktions- und Initiativfonds sowie des Jugendfonds sind nach der Demokratiekonferenz, spätestens zum 29.05.2015 der Regiestelle anzugeben.

#### **18. Es sind folgende rechtliche Grundlagen anzuwenden:**

- Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 16. 01. 2012 (GMBI Nr. 9 vom 29. 03. 2012, S. 142), III. Nr. 3.5 bis 3.6.
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A-EG)
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einschließlich der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Das Programm Demokratie leben! wird gefördert vom

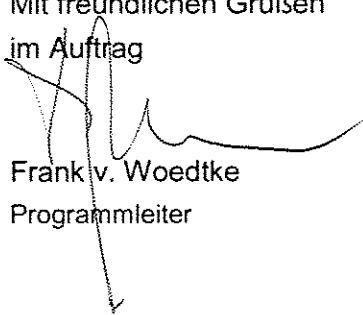


- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), insbesondere zu den §§ 34 und 44 BHO
- Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. 07. 2004 (Bundesanzeiger 2004 Nr. 148, S. 17745).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Ref. 304, Spremberger Str. 31, in 02959 Schleife, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Frank v. Woedtke  
Programmleiter

### **Anlagen**

- verbindlich erklärter Finanzplan vom: 09.01.2015
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) – in der aktuellen Fassung vom 01.01.2014,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – in der aktuellen Fassung vom 01.01.2014,
- Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid im Rahmen der Bundesprogramme zur Extremismusprävention,
- Formular „Rechtsbehelfsverzicht und Einräumung der Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen“ (zur Rücksendung),
- Formular „Empfangsbestätigung“ (zur Rücksendung).

Das Programm Demokratie leben! wird gefördert vom

